

gestatte mir deshalb, wenigstens einige Worte zu seiner Rechtfertigung zu sagen, zu seiner Rechtfertigung, obwohl ich für meinen Theil freilich von einem anderen Standpunkte aus, wie der Herr Vorredner, eigentlich nicht ganz einverstanden bin mit der Deputation, d. h. insofern nicht ganz einverstanden, als sie mir noch nicht weit genug gegangen ist;

(Sehr richtig! links.)

aber das muß ich sagen, daß Das, was die Deputation hier vorschlägt, mir meinstheils mindestens als ein Minimum Dessen erscheint, was wir thun müssen.

(Sehr wahr! links.)

Meine Herren! Um was handelt es sich in der Angelegenheit? Ich von meinem Standpunkte aus sehe nicht, wie der Herr Vorredner, einzelne Härten, zu deren Beseitigung man wohl gerne die Hand bieten möchte, sondern ich sehe in dem Fortbestehen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen das Hereintragen einer alten Ruine, die in unsere heutigen Verhältnisse ganz und gar nicht mehr paßt.

(Sehr richtig! links.)

Ich sehe darin weiter Nichts, als eine Consequenz des früher auf kirchlichem Gebiete herrschenden Territorialprinzips, dessen Grundsatz ist: *cujus regio, ejus religio* — wem die Gegend gehört, dem gehört auch der Glaube — der angewendet ist seit der Reformation und sich leider Gottes lange aufrecht erhalten hat in Bezug auf die Verpflichtung zu kirchlichen Beiträgen. Das ist ein Grundsatz, der heute von uns fast in allen Richtungen des kirchlichen Lebens und der Beziehungen des Staates zu der Kirche aufgegeben worden ist. Wir haben ja bei uns in Sachsen auch den Grundsatz gesetzlich durchgeführt, daß die Kirche auf sich selbst zu stellen sei, daß sie selbständig sei in ihren eigenen Anordnungen; sie ist aber dann auch selbständig zu machen in ihren Verpflichtungen. Dieser Grundsatz wird hier vollständig durchlöchert durch das Aufrechterhalten der gesetzlichen Bestimmung, daß der Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Confession des Besitzers noch verpflichtet ist zu Beiträgen für die in Sachsen prädominirende evangelisch-lutherische Kirche. Die ganze Angelegenheit ist veranlaßt worden durch eine Petition aus Leipzig. Ich will da offen sagen, daß im Ursprunge ich persönlich mit einer Schuld daran habe. Nachdem die neue Kirchenvorstandsordnung eingeführt worden war und wir in Leipzig zum ersten Male in die Lage kamen, Kirchenbeiträge auszusprechen, erschrakten wir selbst, als wir uns überzeugten von Etwas, was wir kaum noch für bestehend gehalten hatten, daß wir gesetzlich verpflichtet seien, auch von Andersgläubigen Beiträge mit anzunehmen, durch diese Bestimmungen des Parochiallastengesetzes. Als Mitglied des Kirchenvorstandes war ich für meine Person nicht zweifelhaft, daß unser Kirchenvorstand nicht daran denken

werde, sich zu bereichern durch solche Anforderungen, die allerdings auf Gesetz beruhen, und ich glaubte von Haus aus, man werde nicht daran denken, von den Grundbesitzern, die nicht unserer Kirche angehören, auf Grund dieser veralteten Bestimmungen noch Beiträge anzunehmen. Allmählig im Laufe der Zeit haben wir uns allerdings überzeugen müssen, daß bis zu einem gewissen Grade das Gesetz uns verpflichtet und der Bericht erzählt Ihnen ja den weiteren Hergang der Sache, ein Hergang, von welchem ich anerkenne, daß das Consistorium allerdings formell richtig entschieden hat. Es scheint mir, daß das Consistorium nicht in der Lage war, von einer gesetzlichen Bestimmung zu dispensiren. Die Schuld liegt vollständig an dem Gesetze, einem Gesetze, welches die Gemeinde noch zwingt, kirchliche Beiträge anzunehmen und einzufordern von Andersgläubigen, ein Grundsatz, der in meinen Augen vollständig unhaltbar ist. Ich für meinen Theil bin durchdrungen von der Ueberzeugung, daß man diesen Grundsatz gesetzlich abstellen muß. Dazu gehört eine Aenderung des Gesetzes.

Die Deputation hat noch sehr schonende Rücksichten genommen und glaubt, daß in einzelnen Fällen dadurch eine Härte eintreten könnte, weil z. B. eine Kirchengemeinde Schulden übernommen hat und wenn der Grundbesitz, der für die Schuldner haftbar ist, befreit würde, eine solche Gemeinde zu sehr belastet würde. Ich für meinen Theil kann aus diesen Anführungen nicht ein großes Bedenken folgern, man braucht nur nachzusehen, wieviel Gemeinden es überhaupt giebt, in welchen Andersgläubige mit zu den Kirchensteuern herangezogen werden. Sachsen mit seinen 2,700,000 Einwohnern ist ja confessionell beinahe ein vollständig unitarisches Land. Bei uns betragen die nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche gehörigen Einwohner, wenn ich nicht ganz irre, noch nicht vier Procent der ganzen Bevölkerung. Wir haben also in ganz wenigen Fällen eigentlich Das, was hier vorliegt und was der Herr Vorredner vorhin sagte, daß in der Folge der Fall vorkommen könnte, daß der politische Gemeinderath confessionell ganz anders zusammengesetzt sei, als die Majorität der Bevölkerung. Dieser Fall wird in Sachsen nur ganz selten vorkommen, weil, wie gesagt, die ganze Bevölkerung confessionell beinahe gleichmäßig ist. Sollte also in Sachsen, einem beinahe rein evangelisch-lutherischen Lande, die Kirche wirklich sagen können: ich allein bin nicht im Stande, meine kirchlichen Ausgaben zu bestreiten, sondern ich muß mich noch hinter eine veraltete gesetzliche Bestimmung verstecken und Andersgläubige somit heranziehen, ich mit meinen 2,600,000 Seelen der evangelisch-lutherischen Kirche brauche noch der Mithilfe einer ganz verschwindend kleinen Minorität Andersgläubiger in Sachsen.